



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2019/038

24.01.2019

Federführend: Ordnungsamt
Nehle Betz

Beteiligt: Dezernat I

Tagesordnungspunkt:

Erlass einer Satzung zur Festsetzung von zwei verkaufsoffenen Sonntagen am 05.05.2019 im Rahmen des "Gauklerfestes" und am 06.10.2019 anlässlich des "Rottenburgs Goldener Oktober"

Beratungsfolge:

Gemeinderat	19.02.2019	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag:

1. Die Satzung der Stadt Rottenburg am Neckar zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen zum Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rottenburg am Neckar anlässlich des „Gauklerfestes“ am 05.05.2019 und des „Rottenburger Goldenen Oktobers“ am 06.10.2019, jeweils von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, wird in der Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage ersichtlichen Fassung beschlossen.

Anlagen:

1. Satzung der Stadt Rottenburg am Neckar zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen zum Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rottenburg am Neckar anlässlich des „Gauklerfestes“ am 05.05.2019 und des „Rottenburger Goldenen Oktobers“ am 06.10.2019

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Bürgermeister

gez. Amtsleiter/in

Finanzielle Auswirkungen: keine

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs- ermächtigung ☐ ja ☐ nein	Bereits verfügt über	EUR
- in Höhe von	Somit noch verfügbar	EUR
- Ansatz VE im HHPl.	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- üpl. / apl.	Danach noch verfügbar	EUR
	Diese Restmittel werden noch benötigt ☐ ja ☐ nein	
	Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
	Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgelasten / - kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

☐ Jugendvertretung

☐ Integrationsbeirat

☐ Behindertenbeirat

Begründung:

Der Handels- und Gewerbeverein 1856 e.V. Rottenburg am Neckar hat die Festsetzung von zwei verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2019 beantragt. Im Rahmen des „Gauklerfestes“ am 05.05.2019 und anlässlich des „Rottenburger Goldenen Oktobers“ am 06.10.2019 sollen zwei verkaufsoffene Sonntage von 13:00 bis 18:00 Uhr in der Rottenburger Innenstadt stattfinden.

Im Rahmen des „Gauklerfestes“ werden hochkarätige Künstler (Gaukler, Clowns, Jongleure und Artisten) die Innenstadt mit künstlerischen Darbietungen bespielen. Des Weiteren werden Musikgruppen den musikalischen Rahmen der Veranstaltung ziehen. Zudem findet im Bereich des Eugen-Bolz-Platzes zeitgleich der Blaulichttag statt. Die jährlichen Besucher, weit über die Grenzen der Stadt hinaus, besuchen dieses Fest vorwiegend aufgrund seiner künstlerischen Darstellungen.

Bei der Durchführung „Rottenburger Goldenen Oktobers“ mit verkaufsoffenem Sonntag stehen der Regionalmarkt, der Bauernmarkt und die Präsentation der 17 Ortsteile im Vordergrund, sowie dessen musikalische Untermalung. Ortschaften und Vereine präsentieren ihre Spezialitäten auf dem Regional- und Bauernmarkt. Des Weiteren finden sich Informationsstände örtlicher Vereine rund um die Zehntscheuer bis zum Metzelpatz. Zusätzliche Unterhaltung bietet das angebotene Kinderprogramm, welches auf den Markt zugeschnitten ist (z.B. einen Nistkasten bauen, sich das alte Handwerk der Seilerei anschauen, ein eigenes Seil herstellen, Musikinstrumente basteln). Schwerpunkt der Veranstaltung bietet das umfangreiche Musikprogramm. Die Musikvereine aus Rottenburg spielen auf dem Marktplatz, eine weitere Bühne mit Künstlern aus Baden-Württemberg wird auf Metzelpatz geplant und eine Bühne auf dem Ehinger Platz, soll in Kooperation u.a. mit dem örtlichen Theater eine Bespielung bieten.

Aufgrund der vergangenen Jahre wird je Veranstaltung von einer Besucherzahl von bis zu 10.000 Besuchern ausgegangen, welche auch überregional anreisen.

2. Rechtsgrundlage

Nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) dürfen verkaufsoffene Sonntage festgesetzt werden. An diesen Tagen dürfen Verkaufsstellen sonntags aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese festgesetzten Tage werden von der Gemeinde durch Festsetzung einer gemeindlichen Satzung oder durch Erlass einer Allgemeinverfügung freigegeben (§ 14 LadÖG). Nach den aktuellen Mitteilungen des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg und von Städte- und Gemeindetag soll in der Regel eine Satzung erlassen werden.

Die Öffnungszeiten sind festzulegen und dürfen fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten. Der verkaufsoffene Sonntag muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen (§ 8 Abs. 2 LadÖG).

Die Entscheidung zur Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage hat, nach Abwägung der unterschiedlichen Interessen, nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen. Dabei sind die zuständigen kirchlichen Stellen anzuhören (§ 8 Abs. 1 LadÖG); die übrigen Verbände werden zur Ermöglichung sachgerechter Interessenabwägung angehört.

3. Stellungnahme der kirchlichen Stellen

In den vergangenen Jahren wurden das Katholische Dompfarramt St. Martin, die Kirchengemeinde St. Moriz sowie die Evangelische Kirchengemeinde Rottenburg stets angehört. Diese verwiesen jährlich auf die Stellungnahmen aus den Jahren 2000 und 2009.

Für die Kirchen sind insbesondere von Bedeutung, dass die Fluchtwege und Zufahrten für Rettungswagen zur Kirche während der Veranstaltungen freigehalten werden. Zudem sollen die Sonntagsgottesdienste durch die verkaufsoffenen Sonntage und den damit einhergehenden Lärm nicht gestört werden. Diese Voraussetzungen waren bisher gegeben und werden auch in diesem Jahr entsprechend berücksichtigt. Eine nochmalige gesonderte Anhörung ist daher in diesem Jahr unterblieben.

4. Ermessenabwägung

Bei der Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen ist eine Ermessensabwägung zwischen der Schutzfunktion des Sonntags und dem Interesse an der Zulassung einer Ausnahme nach § 8 LadÖG vorzunehmen.

Die Schutzfunktion des Sonntags besteht in der Funktion als Tag der Arbeitsruhe und hat zudem auch eine starke kirchliche Bedeutung. Dem entgegen steht die Bedeutung für den örtlichen Einzelhandel. Dieser steht in Konkurrenz zu den umliegenden Städten und dem Onlinehandel.

Die verkaufsoffenen Sonntage werden in Rücksicht auf die kirchlichen Gottesdienste festgesetzt und finden erst nach den Hauptgottesdiensten statt. Es handelt sich bei den Terminen 05.05.2019 und 06.10.2019 auch nicht um besonders geschützte Sonntage nach § 8 Abs. 3 LadÖG. Die geöffneten Geschäfte werden nur räumlich beschränkt zum Festbereich, somit auch nur in der Kernstadt, geöffnet haben. Zudem werden die verkaufsoffenen Sonntage anlassbezogen durchgeführt und die Öffnungszeiten befinden sich ebenfalls im rechtlich vorgegeben Rahmen.

Ausgehend von den aufgeführten Gründen ist es angemessen, dem Einzelhandel durch Festsetzung von zwei verkaufsoffenen Sonntagen bei diesen überregional bekannten Festen/Märkten die Möglichkeit des Sonntagseinkaufs an zwei Sonntagen im Jahr als Ergänzung zu ermöglichen.

Unter Abwägung der verschiedenen Positionen ist es daher angemessen und verhältnismäßig, die zwei beantragten verkaufsoffenen Sonntage zuzulassen.

5. Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, die beantragten verkaufsoffenen Sonntage am 05.05.2019 und 06.10.2019 wie im Beschlussantrag festzusetzen.